

Stadt Engen
Herrn Bürgermeister
Johannes Moser
Rathaus
Marktplatz 2
78234 Engen

Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	
Ansprechpartner	Herr Schelb / Verwaltung Herr Kainz / Technik
Dienstgebäude	Max-Stromeyer-Straße 166/168 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	2.03 / 2.24 (2.OG)
Telefon	07531/800-1257 / Herr Schelb 07531/800-1281 / Herr Kainz
Telefax	07531/8001228
E-Mail:	thomas.schelb@LRAKN.de manuel.kainz@LRAKN.de
Aktenzeichen	214.2/106.110/J1800021-TS

www.LRAKN.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Konstanz, 20.06.2018

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3532 in 78234 Engen, Ortsteil Welschingen, bestehende Asphaltmischanlagenlage inkl. Lagerbereich und Brecheranlage

Vorhaben: Optimierung und Neugestaltung der Lagerbereiche für bituminösen Ausbauasphalt

Schreiben vom 14.06.2018, Az.: 60.1 – HA

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moser,

mit Bezugsschreiben haben Sie mitgeteilt, dass der Gemeinderat der Stadt Engen für das o. a. Vorhaben kein Einvernehmen erteilt hat und haben zu einigen Punkten um eine Prüfung und Rückantwort gebeten. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Anhörung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Zu dem oben näher genannten Vorhaben teilte die Stadt Engen mit Schreiben vom 14.06.2018 mit, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.06.2018 sein Einvernehmen versagt hat.

Die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht von den Vorschriften des BauGB gedeckt. Gründe, die eine Versagung des Einvernehmens tragen, liegen nach gegenwärtiger Auffassung des Landratsamtes jedoch nicht vor. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Das Baugrundstück ist dem Außenbereich zuzuordnen. Der Außenbereich ist derjenige Bereich im Gebiet einer Gemeinde, der außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines qualifizierten Bebauungsplans und außerhalb des faktischen Bebauungsbereichs (im Zusammenhang bebauter Ortsteile) liegt. Somit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Eine Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor, somit könnte das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn dessen Ausführung oder Benutzung die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Ergänzend ist festzustellen dass für die Beurteilung des Vorhabens die Regelung des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB angewendet werden kann. Diesem Vorhaben kann insoweit nicht entgegen gehalten werden, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Durch das Vorhaben werden auch Belange des Naturschutzes und des Wasserrechts nicht erheblich beeinträchtigt.

Auch ist die ausreichende Erschließung des Vorhabens hier gesichert.

Ein Verstoß gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist nicht gegeben.

Die Firma J. Friedrich Storz Baustoffe GmbH & Co. KG verfügt über eine rechtskräftige baurechtliche Genehmigung vom 24.03.1970 für den Betrieb einer Bitumenmischanlage. Mit Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen vom 21.07.1986 und 09.09.1988 wurden die baurechtlichen Genehmigungen für die Zwischenlagerung von Fräsgut und Asphaltaufbruch und die Modernisierung der bestehenden Bitumenmischanlage durch ein AMANN-IMA Paralleltrommelsystem zur Wiederverwertung von Asphaltgranulat mit erteilt. Es folgte eine weitere Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 18.12.2002 zur Erneuerung der bestehenden Asphaltmischanlage. In den Jahren 2007, 2009 und 2015 wurden Zulassungsentscheidungen bzgl. Änderungsanzeigen nach § 15 BlmSchG getroffen. Mit Datum vom 22.09.2017 wurde zuletzt die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (temporärer Einsatz einer Aufbereitungsanlage [Brecheranlage]) erteilt.

Die auf dem Grundstück Flst.Nr. 3532 betriebene Asphaltmischanlage mit zugehörigen Lagerflächen für Fräsgut und Asphaltaufbruch verfügt insoweit über wirksame Baugenehmigungen. Es ist auch nicht zu erkennen, dass die baurechtlichen Entscheidungen offenkundig rechtswidrig ergangen sind. Es besteht daher hierfür aus baurechtlicher Sicht Bestandsschutz nach § 76 Landesbauordnung. Es wird hierzu ergänzend auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg mit Schreiben vom 14.11.2017, im Rahmen einer fachaufsichtlichen Überprüfung der Vorgehensweise des Landratsamtes Konstanz in dieser Sache, verwiesen.

Durch das jetzige Vorhaben werden die Lagerbereiche verschoben und lediglich dahingehend geringfügig erweitert, um diese an den laufenden Betrieb des zulässigerweise betriebenen gewerblichen Betriebs anzupassen. Durch das geplante Vorhaben wird sich die aus baurechtlicher Sicht bestandsgeschützte Situation im Hinblick auf die Immissionssituation positiv für die umliegenden betroffenen Nachbarn auswirken. Ein Verstoß gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist hier insoweit nicht zu erkennen.

Das Bauvorhaben entspricht daher in bauplanungsrechtlicher Hinsicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Der Stadt Engen ist daher im Rahmen Ihres immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, welche unsere baurechtliche Entscheidung beinhaltet, Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 54 Abs.4 Satz 6 und 7 LBO, sowie zu einer neuerlichen Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens in der nächsten Sitzung des Gemeinderats, zu geben.

2. Rückantwort zu den im Gemeinderat angesprochenen Punkten

Vereinfachtes Verfahren

Die Frage, in welchen Fällen ein Genehmigungsverfahren mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen hat, richtet sich nach der 4. BImSchV, in deren Anhang die jeweiligen Anlagentypen mit „V“ (= vereinfachtes Verfahren) oder „G“ (= großes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gekennzeichnet sind. Für das Vorhaben „Optimierung und Neugestaltung der Lagerbereiche für bituminösen Ausbauasphalt auf dem Betriebsareal der bestehenden Asphaltmischanlage“ war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 19 BImSchG und der Nummer **8.12.2** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verfahrensart „V“) ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Lagerkapazität

Die Genehmigung nach der bereits angesprochenen Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird erteilt für „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität **von 100 Tonnen oder mehr**“. Die Genehmigungsziffer selbst enthält also keine maximale Lagerkapazität. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen allerdings von sich aus eine max. Lagermenge von 30.000 to. angegeben. Derzeit sind 10.000 m³ (5.000 m³ Fräsgut und 5.000 m³ Asphaltbruch) genehmigt, das entspricht ca. 20.000 to.

Überdachung oder Einhausung des Lagermaterials

Zu der aus der Mitte des Gemeinderates erbetenen Prüfung, ob eine Überdachung oder Einhausung des Lagermaterials sachgerechter wäre sowie rechtlich verlangt werden könnte, liegt uns keine weitere Begründung vor. Wir gehen deshalb davon aus, dass es Befürchtungen hinsichtlich der Entwässerung des Niederschlagswassers geben könnte. Die Untere Wasserbehörde im Landratsamt Konstanz hat – wie bei vielen anderen Verfahren auch - in einer wasserwirtschaftlichen Stellungnahme verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert, die wir in die Genehmigung aufnehmen werden. Für die Versickerung des Niederschlagswassers muss darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

Aus unserer Sicht als Genehmigungsbehörde gibt es aktuell keine Möglichkeit, für eine solche Anlage eine Überdachung oder Einhausung des Lagermaterials zu verlangen.

Unter Würdigung der Ausführungen unter Ziffer 1. beabsichtigten wir das Einvernehmen der Gemeinde zu ersetzen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das gemeindliche Einvernehmen entfällt, wenn Gemeinde und Bauaufsichtsbehörde identisch sind. Mit Errichtung der Baurechtsbehörde Engen zum 01.07.2018 entfällt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch den Gemeinderat. Hiernach prüft ausschließlich die nunmehr zuständige Baurechtsbehörde eine Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit baurechtlichen und bauplanungsrechtlichen Belangen.

Für eine entsprechende Rückäußerung/Stellungnahme bis 09.07.2018 bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Schöller